

## Verordnung

### über das Landschaftsschutzgebiet „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“

für die Stadt Hann.Münden, die Stadt Dransfeld, die Gemeinde Rosdorf  
und die Gemeinden Scheden und Jühnde im Landkreis Göttingen

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 59 S: 2542) i.V. mit §§ 14, 15 und 19 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 vom 26.02.2010 S. 104) wird verordnet:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet in der Stadt Hann.Münden, der Stadt Dransfeld, der Gemeinde Rosdorf und den Gemeinden Jühnde und Scheden wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ und umfasst das FFH-Gebiet 170 „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE4524-302), das seit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004 zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehört.
- (2) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit veröffentlicht.
- (3) Maßgeblich für die Abgrenzung sind die Karten im Maßstab 1 : 10.000. Sie sind Bestandteil der Verordnung. Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie der Samtgemeinde Dransfeld, der Stadt Hann.Münden, der Stadt Dransfeld, der Gemeinde Rosdorf und den Gemeinden Scheden und Jühnde. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

#### § 2

##### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst wesentliche Bereiche der Dransfelder Hochfläche und stellt einen besonders repräsentativen Ausschnitt des Sollingvorlandes mit charakteristischer Abfolge von bewaldeten Muschelkalkhöhen und landwirtschaftlich genutzten Rötensenken dar. Die Topographie des stark reliefierten Gebiets ist deutlich durch die Gesteinsgrenzen gegliedert. Aufgrund seiner Lage, die sich bis zum Unteren Werratal erstreckt, gehört es zu den besonders wärmebegünstigten Regionen des niedersächsischen Berglandes. Durch die eingestreuten Basaltkuppen und zahlreiche Taleinschnitte ist eine hohe standörtliche Vielfalt mit einer entsprechend reichhaltigen Biototypenausstattung vorhanden.

Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Buchenwaldkomplexe mit beispielhafter Ausprägung von Orchideen-, Waldmeister- und Hainsimsen- Buchenwäldern. Für die Repräsentanz der Buchenwälder Südniedersachsens sind insbesondere die Vorkommen auf Basalt und tertiären Sanden bedeutsam. Bei den im Gebiet vorhandenen Orchideen-Kalk-Buchenwäldern handelt es sich um das größte zusammenhängende Vorkommen Niedersachsens. Kleinflächig sind gut ausgebildete Erlen-Quellwälder und Hangschuttwälder anzutreffen. Stellenweise sind ehemalige Eichen-Mittelwälder erhalten geblieben. Alle Waldbestände befinden sich auf historisch alten Waldstandorten. Teilweise weisen sie einen hohen Alt- und Totholzanteil auf, was für totholzbewohnende Käfer sowie Vogelarten von großer Bedeutung ist, die Totholz zum Brüten bzw. Nahrungssuchen benötigen.

Die Offenlandbereiche weisen größere, zusammenhängende Komplexe von artenreichen Kalk-Magerrasen und mesophilem Grünland auf. Der Lebensraumtyp der Kalk-Magerrasen ist vielfach in prioritärer Ausbildung mit bedeutenden Orchideenvorkommen vorhanden und enthält z.T. Wacholdergebüsche. Weitere prioritär zu schützende FFH-Lebensraumtypen sind Schlucht- und Hangmischwälder sowie Kalktuffquellen. Vor allem im Gebiet zwischen Scheden und Meensen sowie an den südexponierten Hängen des Werratal ist die Landschaft stark gegliedert und strukturreich, was auf unterschiedliche historische und aktuelle bäuerliche Nutzungen zurückzuführen ist. Eichen-Hainbuchenwälder mit ehemaliger Nieder/ Mittelwaldnutzung, extensiv beweidete Kalkmagerrasen und Magerweiden, sowie artenreiche Mähwiesen wechseln sich dort ab.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des LSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Der Schutzzweck ist außerdem, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, sowie
- a) die naturbedingte Eignung des Gebietes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln sowie die naturverträgliche Erholung zu fördern,
  - b) die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, wie z. B. natürlichen Aufschlüssen und Erosionsrinnen,
  - c) die Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
  - d) die Erhaltung und Entwicklung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Heckenzügen und Buschflächen,
  - e) die Erhaltung und Entwicklung von Weg- und Ackerrainen,
  - f) die Erhaltung von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind.
  - g) die Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Buchenwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder unterschiedlicher Standorte,
  - h) die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Quellwälder und Hangschuttwälder,
  - i) die Erhaltung und Entwicklung von Kalktuffquellen sowie kalkbeeinflusste Quellsümpfe,
  - j) die Erhaltung und Entwicklung artenreichen mesophilen Grünlands, das extensiv durch Mahd oder Beweidung genutzt wird,

- k) die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Kalkmagerrasen mit Übergängen zu Gebüschen trockenwarmer Standorte,
  - l) die Erhaltung und Entwicklung stabiler Populationen des Frauenschuh,
  - m) die Erhaltung und Entwicklung der Tierarten Schlingnatter, Zauneidechse, Skabiosen-Scheckenfalter sowie totholzbewohnende Käferarten,
  - n) die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht sowie Neuntöter.
- (3) Alle den Schutzzweck fördernde Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landkreis Göttingen unterstützt. Eine besondere Gestaltungsmöglichkeit liegt in der Gewährung von Zuschüssen und der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

### § 3

#### Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“

- (1) Die Flächen des LSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (2) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Schutz und die Entwicklung insbesondere der im folgenden genannten FFH-Lebensraumtypen:
  - a) Formationen von *Juniperus communis* (Wacholder) auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130) mit vielen Arten der Säume und Kalkmagerrasen (siehe Naturnahe Kalk-Trockenrasen)
  - b) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (LRT 6210); meist süd- bis westexponierte Hänge auf flachgründigem Muschelkalk oder Röt, die durch extensive Beweidung entstanden sind. Einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Mücken-Händelwurz, Berg-Waldhyazinthe, Bienen-Ragwurz, Fliegen-Ragwurz, Männliches Knabenkraut, Purpur-Knabenkraut, Dreizähliges Knabenkraut, Helm-Knabenkraut, Großes Windröschen, Fransen-Enzian, Deutscher Enzian, Fuchs'sches Knabenkraut. Zur Erhaltung erforderlich ist eine extensive Beweidung (oder auch Mahd) ohne Einsatz von Dünger. Kalk-Trockenrasen mit besonderen Orchideenbeständen werden als prioritärer Lebensraumtyp eingestuft.
  - c) feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen und alpinen Stufe (LRT 6430)
  - d) artenreiches, frisches Grünland der planaren bis submontanen Stufe (LRT 6510); einschließlich der typischen Pflanzenarten wie z.B. Wiesen-Margerite, Wiesen-Flockenblume, Kleiner Klappertopf, Acker-Witwenblume, Gamander-Ehrenpreis, Wiesen-Schaumkraut, sowie gefährdeten Arten wie z.B. Männliches Knabenkraut, Knöllchen-Steinbrech und Heilziest.
  - e) Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) (LRT 7220) an Quellstandorten mit Kalktuffbildung mit spezieller Artenkombination.

- f) Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230) – kalkreiche Quellsümpfe mit Pflanzenarten wie Schmalblättriges Wollgras, Blaugrüne Segge, Hirse-Segge, Gelbe Segge u.a.
  - g) bodensaurer Buchenwald der collinen bis submontanen Stufe (Hainsimsen-Buchenwald) (LRT 9110) im Bereich der Basaltkuppen und tertiären Sande. Mit typischen Pflanzenarten wie Rotbuche, Draht-Schmiele, Harzer Laubkraut, Weiße Hainsimse, Schattenblümchen, Blaubeere u.a.
  - h) Buchenwälder basenreicher Böden der collinen bis submontanen Stufe (Waldmeister-Buchenwälder) (LRT 9130) der häufigste Lebensraumtyp im Gebiet, mit den typischen Pflanzenarten Buschwindröschen, Gelbes Windröschen, Aronstab, Haselwurz, Zwiebeltragende Zahnwurz, Waldmeister, Leberblümchen, Türkenbund, Wald-Sanikel, Vogelnestwurz, Breitblättrige Stendelwurz und vielen anderen
  - i) Seggen-Buchenwald (Orchideen-Buchenwald) (LRT 9150) meist an süd- oder west-exponierten Hängen auf Muschelkalk. Mit den typischen Pflanzenarten Rotes Waldvögelein, Schwertblättriges Waldvögelein, Weißes Waldvögelein, Braunrote Stendelwurz, Kleinblättrige Stendelwurz, Purpur-Knabenkraut, Pfirsich-Glockenblume, Schwalbenwurz und vielen anderen.
  - j) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (LRT 9170) auf trockenwarmen Kalkstandorten mit typischen Pflanzenarten wie Elsbeere, Finger-Segge, Schwalbenwurz, Stattliches Knabenkraut, Grünliche Waldhyazinthe. Auf Standorten des Waldmeister-Buchenwaldes meist ehemalige Mittelwälder – mit Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder.
  - k) Block-, Schutt- und Hangwälder (LRT 9180\*) meist an nord- bis ostexponierten Hängen mit hohem Anteil an Berg-Ulme, Sommer-Linde, Berg-Ahorn, Esche. Prioritärer Lebensraumtyp .
  - l) Auen-Wälder mit Schwarzerle und Esche an Fließgewässern (LRT 91E0\*); prioritärer Lebensraumtyp.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV (FFH-Richtlinie):
- a) Schlingnatter (*Coronella austriaca*): Erhaltung und Förderung ihrer Lebensräume: vor allem wärmebegünstigte Hanglagen mit Magerrasen, Geröllhalden, südexponierte Waldrändern in Nachbarschaft extensiv bewirtschafteter Wiesen, Gebüschsäume, Hecken, halbverbuschte Magerrasen und Böschungen
  - b) Zauneidechse (*Lacerta agilis*): Erhaltung und Förderung ihrer Lebensräume: Steine und Totholz als Sonn- und Jagdplätze, Hecken, Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen.
  - c) Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: strukturreiche Magerrasen mit Vorkommen der Futterpflanze Taubenskabiose und Flockenblumen für die Raupen
  - d) Eremit (*Osmoderma eremita*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: Brutbäume (meist Eiche oder andere höhlenbildende Bäume) mit Höhlen, die eine ausreichende Menge Mulm (zersetztes Holz) aufweisen.
  - e) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: totholzreiche Wälder mit Alteichen und anderen Laubbäumen
  - f) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: magere, helle Standorte in Wäldern und an Saumstandorten auf Kalk.

- (4) Besonderer Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten des Anhangs I EG-Vogelschutzrichtlinie
- a) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: reichstrukturierte Jagdhabitats im Offenland mit hohem Anteil von Grünland, Säumen und Hecken, Sicherstellung störungsfreier Brut
  - b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: reichstrukturierte Jagdhabitats im Offenland mit hohem Anteil von Grünland, Säumen und Hecken, Sicherstellung störungsfreier Brut
  - c) Wespenbussard (*Pernis apivorus*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume
  - d) Mittelspecht (*Picoides medius*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: totholzreiche Wälder, mit hohem Eichenanteil.
  - e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: totholzreiche Wälder, mit hohem Buchenanteil.
  - f) Grauspecht (*Picus canus*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: reich strukturierte Landschaft mit einem Wechsel von Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, sowie extensiv genutztem Offenland
  - g) Neuntöter (*Lanius collurio*): Erhaltung und Förderung seiner Lebensräume: strukturreiche Landschaft mit Hecken und dornigen Feldgehölzen.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
- 1. **gesetzlich geschützte Biotope durch Düngung oder andere Maßnahmen zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,**
  - 2. **die Umwandlung oder Erneuerung von Grünland in Acker, Wald oder eine andere Nutzungsform auf den Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes, die durch einen grauen Hintergrund dargestellt und mit einer Punktlinie abgegrenzt werden; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat,**
  - 3. geomorphologische Besonderheiten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
  - 4. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen.
- (2) Von den in Abs. 1 und 2 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

#### § 5

##### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
- 1. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,

2. **die Zufütterung auf den Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes, die durch einen grauen Hintergrund dargestellt und mit einer Punktlinie abgegrenzt werden,**
  3. Weg- und Ackerraine, Uferstaudenfluren sowie Waldränder und Obstwiesen zu beseitigen oder zu verändern,
  4. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten,
  5. **die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der Art durchzuführen, dass die Laubholzwaldgesellschaften in den Beständen mit Zielstärkennutzung im Durchschnitt weniger als fünf Habitatbäume pro Hektar aufweisen und in den Waldgesellschaften mit Hartholz-Laubbaumarten (z. B. Eiche, Esche, Ulme) weniger als drei Stämme Totholz (stehend oder liegend) pro Hektar vorhanden sind; die Habitatbäume sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen und seitens der Grundeigentümer im Gelände oder in Karten zu markieren, wobei es sich in der Regel um stark beastete, schlecht nutzbare Altbäume abseits von Wegen und Straßen handelt,**
  6. **in Waldbeständen den Anteil nicht standortheimischer Gehölze zu erhöhen, insbesondere durch Nadelgehölze mit Ausnahme der Eibe,**
  7. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  8. nicht heimische oder nicht standortgerechte Gehölze anzusiedeln,
  9. **die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,**
  10. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern.
  11. **die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen, Geocaching oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellung nach § 6 Nr. 6 – 7 vorliegt.**
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Schutzzweck entsprechend den §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

## § 6

### Freistellungen

Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen,
2. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt,
3. die Anlegung und Veränderung von Hochsitzen,
4. Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt,
5. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

6. **das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,**
7. **das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten sowie anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung.**

## § 7

### Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 7 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann. Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.07.2008, Seite 406) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, Seite 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.07.2008, Seite 404) treten in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, \_\_\_\_\_

Schermann  
Landrat